



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

TELEFON +49 (0) 361 51 80 51-25 // -26

FAX +49 (0) 361 51 88 43 28

E-MAIL info@fluechtlingsrat-thr.de

BANK Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC: HELADEF1WEM

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

STELLUNGNAHME

Flüchtlingsrat Thüringen und Pro Asyl

Erfurt, den 06. Sep. 2021

Drucksache 7/2286 – Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – **IM ANHANG EINSEHBAR**

Der Flüchtlingsrat Thüringen und PRO ASYL bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Bevor auf die konkreten Fragen eingegangen wird, stellen der Flüchtlingsrat und PRO ASYL einige grundlegende Punkte zum Thema Erstaufnahme voran.

Seit 2015 wurde die bundesgesetzliche Regelung im § 47 Asylgesetz zur Wohnpflicht in der Erstaufnahme mehrfach verschärft. Während bis 2015 noch regulär eine Wohnpflicht von bis zu sechs Wochen mit einer maximalen Aufenthaltszeit von drei Monaten vorgesehen war, wurde mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz die maximale Aufenthaltszeit auf sechs Monate verdoppelt und Asylsuchende aus sogenannten »sicheren Herkunftsstaaten« weitgehend von der maximalen Aufenthaltszeit ausgenommen. Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht von 2017 wurde für die Bundesländer die Möglichkeit geschaffen, die maximale Aufenthaltszeit auf 24 Monate auszuweiten. Seit dem zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht von 2019 gilt eine bundeweite maximale Wohnverpflichtung von 18 Monaten – einer Versechsfachung der maximalen Aufenthaltsdauer von 2015! PRO ASYL und die Landesflüchtlingsräte haben diese stetige Ausweitung der Aufenthaltszeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen in den Gesetzgebungsverfahren stets kritisiert.

Statt in unseren Kommunen gut anzukommen und sich einzufinden, leben viele der geflüchteten Menschen bundesweit aufgrund dieser Verschärfungen gesellschaftlich isoliert und ohne Privatsphäre in Massenunterkünften. Eigeninitiative und Selbsthilfe sind enge Grenzen gesetzt.

Die Unterbringung in großen Einrichtungen führen vielfach zu Isolation, Entrechtung und Ausgrenzung. Durch die Zeit dort verlieren geflüchtete Menschen wertvolle Zeit für ihr Ankommen und ihre Integration. Die Unterbringung erschwert den Kontakt zu Ehrenamtlichen, Beratungsstellen und Rechtsanwält:innen, wodurch sie ihre Rechte zum Teil nur eingeschränkt wahrnehmen können. In Erstaufnahmeeinrichtungen untergebrachte Menschen unterliegen neun Monate lang einem Arbeitsverbot und haben nur eingeschränkten Zugang zu Bildungsangeboten. Die Konfrontation der Asylsuchenden noch während des laufenden Asylverfahrens mit dem Thema Rückkehr löst Verunsicherung und Angst aus. Das Aufnahmeverfahren und die Bedingungen in solchen Erstaufnahmeeinrichtungen verletzen damit die Würde und die Rechte der Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen und anderen besonders Schutzbedürftigen.

Deswegen unterstützen der Flüchtlingsrat Thüringen und PRO ASYL die rasche Verteilung von Asylantragssteller:innen in die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen.

Kommentar zum Begriff „Identitätsverweigerer“

Bereits die Grundannahme, jemanden nur wegen fehlenden Passes misstrauen und überprüfen zu müssen, ist falsch. Es findet eine Vorverurteilung der Schutzsuchenden statt. Einer Person ohne Pass ist nicht gleich zu unterstellen, dass er absichtlich einen solchen nicht habe oder an der Identitätsklärung nicht mitwirke. Es gibt vielfältige Gründe, warum die Betroffenen keinen Pass besitzen. Oftmals schon deshalb, weil sie bereits im Herkunftsland keine Papiere hatten. In vielen Staaten wird ein Reisepass nur – und erst dann – ausgestellt, wenn der/die Betroffene eine Auslandsreise plant. Eine Pass- und Ausweispflicht wie in Deutschland gibt es in vielen anderen Staaten nicht. Und wenn es dann zur Flucht kommt, die gerade vor staatlichen Akteuren oft geheim gehalten werden soll, fehlt konsequenterweise ein Pass. In vielen Ländern und vor allem Krisenstaaten ist es unmöglich, kurzfristig entsprechende Dokumente von den Behörden zu bekommen. Ebenso gibt es Schlepper, die die Papiere einbehalten oder gefälschte Dokumente bereithalten, die die geflüchtete Person ja gerade nicht im Asylverfahren benutzen soll. Schließlich können Dokumente auf dem Weg der Flucht gestohlen oder verloren gehen.

- 1. Wie bewerten Sie die Verknüpfung der Aufnahmepflicht der Kommunen mit dem Vorhandensein von gültigen Personaldokumenten zur Identitätsfeststellung bei Asylsuchenden?**

Diese Verknüpfung ist nicht vom Bundesgesetz gedeckt, ist nicht sinnvoll und ist abzulehnen. Das Asylgesetz normiert in § 15 Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung, beispielsweise in Abs. 2 Nr. 6 „im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhandigen und zu überlassen“. Geflüchteten ist es während des Asylverfahrens regelmäßig unzumutbar, sich an ihre Heimatbotschaften zur Passbeantragung zu wenden, da Verfolgung regelmäßig von staatlichen Akteuren ausgeht. Dass der Gesetzgeber Letzteres anerkennt, wird auch durch § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG deutlich, wonach eine einmal zuerkannte Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtlingseigenschaft sogar erlischt, wenn sich ein Anerkannter freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt. Personen, bei denen bekannt wird, dass sie sich während ihres Asylverfahrens an eine Auslandsvertretung des Heimatstaates gewendet haben, wird - sofern sie staatliche Verfolgung geltend machen - in der Regel kein Glauben geschenkt. Daher darf Menschen im Asylverfahren nicht zugemutet werden, die Botschaft des Herkunftsstaates zwecks Beschaffung von Personaldokumenten zur Identitätsbeschaffung aufzusuchen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber weitere umfangreiche Sanktionen während und nach dem Asylverfahren für Personen mit ungeklärter Identität vor. So werden etwa im Verfahren Handydaten zwangsweise auslesen und Leistungskürzungen ermöglicht. Und nach Beendigung des Asylverfahrens etwa greift die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG), welche u.a. Arbeitsverbote, weitreichende Leistungskürzungen, Wohnsitzauflage und einen umfangreichen Mitwirkungskatalog vorsieht. Personen mit ungeklärter Identität nun in der Erstaufnahmeeinrichtung festzusetzen, kommt einer weiteren Sanktionierung gleich, die deutlich über den bundesgesetzlichen Rahmen hinaus geht und unserer Ansicht nach nicht zu rechtfertigen ist.

Insbesondere in Krisenstaaten und kriegszerstörten Ländern ist es oft nicht möglich Dokumente zu beschaffen. Viele haben ihre Dokumente auf der Flucht (beispielsweise über das Mittelmeer) verloren. Die Gründe, warum Geflüchtete teils nicht über Identitätsdokumente verfolgen, sind vielfältig und lassen sich keineswegs auf „Identitätsverweigerer“ reduzieren. Im Gegenteil leiden oft Menschen darunter, weil zahlreiche Angelegenheiten des Alltags (beispielsweise Heirat, Geburtsurkunden, zum Teil Kontoeröffnung, Kaufgeschäfte, etc.) kaum ordentlich geregelt werden können.

Eine Zuweisung an die Kommune erst mit gültigen Personaldokumenten stellt eine unzumutbare Anforderung an die Betroffenen, die durch Angewiesenheit auf Dritte zur möglichen Beschaffung von Dokumenten aus Herkunftsländern

auch nicht in der eigenen Schuld der Betroffenen liegt, und würde zu unverhältnismäßig langen Aufenthaltszeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung führen. Das vermeintliche Anreizsystem, dass mit dem Gesetzentwurf geschaffen werden soll, ignoriert die vielseitigen Ursachen für fehlende Dokumente und verschärft zudem bekannte Konfliktlagen durch die Kasernierung und Deprivation von Ankommen.

Lange Aufenthaltszeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung sind für ein Ankommen in Deutschland und die Integrationsprozesse kontraproduktiv. Die Aussage im Gesetzentwurf, dass keine zusätzlichen Kosten durch die Regelung entstehen würden, ist nicht richtig. Während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung unterliegen Bewohner:innen einem Arbeitsmarktverbot und haben in dieser Zeit keine Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt anstatt von Transferleistungen zu sichern. Nur wenn das Asylverfahren länger als neun Monate dauert, gibt es die Möglichkeit zu arbeiten (§ 61 Asylgesetz). Sprach- und Integrationskurse werden in den Kommunen durchgeführt. Eine Verlängerung der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung verzögert massiv den Integrationsprozess und damit den Zugang zu sozialer und beruflicher Teilhabe mit den entsprechenden Folgekosten.

2. Mit welchen Möglichkeiten kann im Rahmen des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes zusätzlich oder alternativ auf das Vorhandensein eines Identitätsnachweises eingewirkt werden?

Der Bundesgesetzgeber hat umfangreiche und detaillierte Mitwirkungspflichten bereits in den letzten Gesetzesänderungen normiert. Zusätzlichen Regelungen im Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz bedarf es dafür nicht. Oftmals scheitern Betroffene insbesondere auch daran nachzuweisen, was sie alles unternommen haben und am Ende trotzdem keinen Identitätsnachweis erhalten konnten.

3. Welche positiven oder negativen Auswirkungen hat die beabsichtigte Gesetzesänderung für die Asylsuchenden im Hinblick auf die Dauer und den Erfolg des Asylverfahrens und/ oder den Integrationsprozess?

Auf die Dauer des Asylverfahrens wird die Gesetzesänderung keine Auswirkungen haben, da das BAMF für die Durchführung des Verfahrens zuständig und dies unabhängig vom Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung oder in der Kommune ist. Die mit den AnKER-Zentren verbundenen Ziele der Bundesregierung wie z.B. eine Beschleunigung der Asylverfahren oder der Aufenthaltsbeendigung wurden laut Evaluation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht erreicht, das Konzept ist gescheitert.

Der Erfolg des Asylverfahrens kann aber stark negativ beeinflusst werden, da Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, der Zugang zu Fachärzt:innen, zu therapeutischen Angeboten, zu juristischer Beratung u.v.m. in den Kommunen

umfassender gegeben ist als das innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. der Stadt Suhl mit ihren bestehenden Versorgungsstruktur für viele Geflüchtete möglich wäre.

Der Integrationsprozess wird nachhaltig verzögert und erschwert, da nur sehr beschränkt Möglichkeiten zu Sprachkursangeboten in der EAE und der Stadt Suhl bestehen im Vergleich zu der bereits jetzt vorhandenen Bewohner:innenzahl in der EAE. Insbesondere, da die Einschränkungen bereits für Familien mit Kindern über 14 Jahre gelten sollen, sind weitreichende Folgen insbesondere der Kinder und Jugendlichen ab 14 Jahre zu erwarten, da auch für sie die Schulpflicht gilt. Konkret steht bereits das Thüringer Schulgesetz dem Gesetzesvorhaben entgegen, da eine Beschulung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weder in der Erstaufnahmeeinrichtung noch in der Stadt Suhl für eine entsprechende Personenanzahl realistisch ist und keineswegs erstrebenswert erscheint, während in den Kommunen zahlreiche Strukturen, Kompetenzen und Maßnahmen incl. Daf-/ Daz-Lehrer:innen ergriffen wurden.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist der Zugang zum Arbeitsmarkt min. in den ersten 9 Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung, teils darüber hinaus, gänzlich untersagt. Insbesondere auch vor diesem Hintergrund ist die Regelung grundsätzlich abzulehnen.

Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum die Erstaufnahmeeinrichtung, also der erste Ort des Ankommens von Asylsuchenden, als Ort der Strafe und Sanktion implementiert werden soll.

4. Welche positiven sowie negativen Auswirkungen hat die beabsichtigte Gesetzesänderung für die aufnehmenden Kommunen?

Die Aufnahme von Geflüchteten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Kommunen haben viele Jahre Erfahrung mit der Aufnahme von Geflüchteten und halten Strukturen dafür vor. Die in der Gesetzesbegründung angeführten Gründe, dass Kommunen bzw. Behörden sich über fehlende Eingriffsmöglichkeiten beschwerten gegenüber „Personen, die sich fortgesetzt gegen Regeln und Gesetze stellen“, begegnet der Gesetzentwurf nicht, da dies zumindest auch *mit* Identitätsnachweis möglich ist. Vielmehr ist es wichtig, Gewaltschutzkonzepte in den Unterkünften ernst zu nehmen und zu evaluieren sowie Konzepte zur Identifizierung von besonderen Schutzbedürftigen (beispielsweise psychische Erkrankungen/ Traumatisierungen, etc.) zu etablieren. Gewaltsame Situationen entstehen häufig aus der besonderen prekären (beengten, unsicheren, nicht selbstbestimmten) Lebenssituation und/ oder psychischen Belastungen/ Erkrankungen, die besondere Aufnahmekonzepte, geschultes und sensibilisiertes Personal und fachspezifische Unterstützungsangebote vor Ort erfordern.

5. Welche positiven sowie negativen Auswirkungen hat die beabsichtigte Gesetzesänderung für die Situation in und um die Erstaufnahmeeinrichtung Suhl?

Für die Situation in Suhl sind keinerlei positiven Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr trägt die Regelung zu Eskalation vor Ort bei, da alle Strukturen in Suhl (sowohl in der Stadt als auch in der EAE) für einen längerfristigen Aufenthalt der Bewohner:innen nicht ausgerichtet sind. Bei den Bewohner:innen selbst würde in Anbetracht der angespannten und von Bewohner:innen häufig kritisierten Lebens- und Wohnsituation in der EAE die psychische Belastung deutlich ansteigen. Der Flüchtlingsrat und PRO ASYL setzen sich vielmehr dafür ein, dass eine möglichst frühzeitige Verteilung in die Kommunen stattfindet. Die Aufenthaltszeit in der Erstaufnahme sollte einen Monat nicht übersteigen.

6. Wie bewerten Sie die Verteilung der Flüchtlinge auf Thüringer Kommunen nach aktuell geltendem Recht?

Der Flüchtlingsrat und PRO ASYL begrüßen, dass Thüringen bislang eine lange Aufenthaltszeit in der EAE nicht umsetzt und sich um eine zügige Zuweisung in die Kommunen bemüht. Allerdings sollte dies noch deutlich verkürzt werden. Eine Identifizierung besonderer Schutzbedarfe (Opfer von Menschenhandel, psychisch Kranke, Schwangere, etc.) ist dringend erforderlich und europarechtlich vorgeschrieben und dies muss bei der Zuweisung in die Kommunen stärker berücksichtigt werden. Die Kommunen müssen gleichsam auf diese Schutzbedarfe zugeschnittene Versorgungsstrukturen aufbauen. So ist es beispielsweise nicht sinnvoll, psychisch Erkrankte und stark belastete Menschen in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, wenn es dort keine Rückzugsräume gibt und Konfliktsituationen permanent bereits im zugewiesenen Mehrbettzimmer entstehen. Die Unterbringung in Wohnungen in Orten mit entsprechender Infrastruktur anstatt in Sammelunterkünften kann viele dieser Konfliktlagen bereits vorbeugen. Insbesondere für Menschen mit Behinderungen müssen in jedem Landkreis/ kreisfreie Stadt Unterbringungsangebote vorgehalten werden und dies muss verbindlich geregelt werden. Es ist diskriminierend, wenn barrierefreie Wohnungen und Versorgungsangebote nicht zur Verfügung stehen und Menschen deswegen in der Erstaufnahmeeinrichtung über lange Zeit verharren müssen.

7. Welche Alternativen sehen Sie zur Erhöhung der Höchstverweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung, um zu einer für die Kommunen gerechteren und handhabbareren Verteilung zu gelangen?

Die Erhöhung der Höchstverweildauer hat aus Sicht des Flüchtlingsrates und PRO ASYL nichts mit einer gerechteren Verteilung zu tun.



G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz regelt die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen aufgenommen sind, abgelehnten Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Ausländern. Die konkrete Verteilung richtet sich nach der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung. Demnach sind Landkreise und kreisfreie Städte unabhängig von ihren individuellen Möglichkeiten zur Aufnahme von Personen dieses Personenkreises nach einer von der Landesregierung festgesetzten Quote verpflichtet. Wenn sich Kommunalvertretungen ausdrücklich bereit erklärt haben, mehr Personen des genannten Personenkreises aufzunehmen, finden Abweichungen nicht unmittelbar Berücksichtigung. Überdies hat Thüringen formelle und materielle Änderungen noch nicht umgesetzt, die sich aus dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1722, ergeben.

Seit Jahren beklagen sich Kommunen über die willkürlich anmutende Verteilung von Personen, die sich fortgesetzt gegen Regeln und Gesetze stellen und damit die übergroße Mehrheit von wirklich Hilfe und Schutz suchenden Menschen in Misskredit bringen. Die Behörden vor Ort beklagen fehlende Eingriffsmöglichkeiten, mangelhafte Personalausstattung der Polizei und Belästigung der Rettungsdienste.

B. Lösung

Die Aufnahmepflicht der Landkreise und kreisfreien Städte wird näher umrissen und die Höchstverweildauer in einer Erstaufnahmeeinrichtung entsprechend § 47 Asylgesetz (AsylG) auf 18 Monate angepasst. Von diesen Anpassungen werden Familien mit minderjährigen Kindern und Personen ausgenommen, deren Identität eindeutig nachgewiesen ist. Damit werden zum einen die Entwicklungsbedürfnisse der Kinder besonders berücksichtigt, zum anderen wird ein Anreiz gesetzt, die Identität offenzulegen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

D. Kosten

Mit zusätzlichen Kosten wird nicht gerechnet. Etwaigen Mehrkosten durch die längere zentrale Unterbringung werden durch Einsparungen bei der Kostenerstattungspflicht an Landkreise und kreisfreie Städte kompensiert. Da sich eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes befindet, können durch einen längeren Aufenthalt Fahrtkosten gespart werden, die andernfalls für Fahrten zwischen dem zugewiesenen Wohnsitz in den Kommunen und der Außenstelle des Bundesamtes entstehen.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), das zuletzt durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 1
Aufnahmepflicht

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, folgende Ausländer aufzunehmen und unterzubringen:

1. Personen, deren Aufenthalt nach dem Asylgesetz gestattet ist,
 2. Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes (AsylG) oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG stellen,
 3. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder 5 AufenthG,
 4. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, die nicht wegen des Krieges in ihrem Heimatland erteilt wurde, oder einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen,
 5. Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23a Abs. 1 oder § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erteilt wurde,
 6. Personen, die eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen und Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
 7. Personen, die nach § 15a AufenthG verteilt werden.
- Dies gilt auch für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Satz 1, auch wenn sie die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Pflicht zur Aufnahme von Personen nach Nummer 1, 2, 6 und 7 entsteht erst nach der Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, spätestens jedoch nach 18 Monaten nach Antragstellung. Die Pflicht zur Aufnahme minderjähriger Kinder unter 14 Jahren und ihrer Eltern oder anderer Sorgeberechtigter und Personen, deren Identität mit einem gültigen Personaldokument festgestellt ist, entsteht ungeachtet vom Aufenthaltsstatus."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz regelt die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen aufgenommen sind, abgelehnten Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Ausländern. Die konkrete Verteilung richtet sich nach der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung. Demnach sind Landkreise und kreisfreie Städte ganz unabhängig von ihren individuellen Möglichkeiten zur Aufnahme von Personen dieses Personenkreises nach einer von der Landesregierung festgesetzten Quote verpflichtet. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden mehrere Ziele verfolgt: Die Aufnahmepflicht der Landkreise und kreisfreien Städte wird konkretisiert. Die Möglichkeit zum Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung wird entsprechend erweitert. Familien mit minderjährigen Kindern werden davon genauso ausgenommen wie Flüchtlinge, deren Identität festgestellt ist. Damit wird ein Anreiz gesetzt, an der Identitätsfeststellung mitzuwirken. Die formellen und materiellen Änderungen, die sich aus dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1722, ergeben, werden umgesetzt.

B. Begründung einzelner Vorschriften

Zu Artikel 1

Der Begriff Asylverfahrensgesetz wird durch den 2015 mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes eingeführten Begriff Asylgesetz ersetzt. Die Aufnahmepflicht der Landkreise und kreisfreien Städte wird umgrenzt. Die Pflicht zur Aufnahme von Asylantragstellern, Asylfolgeantragstellern, geduldeten, vollziehbar ausreisepflichtigen und unerlaubt eingereisten Ausländern entsteht in Übereinstimmung mit § 47 Abs. 1 AsylG erst nach Ablauf von 18 Monaten oder mit Anerkennung der Asyl- und Flüchtlingseigenschaft, es sei denn, zu ihrer Kernfamilie gehören Kinder unter 14 Jahren oder sie können ihre Identität zweifelsfrei nachweisen.

Diese Regelung trägt dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern unter 14 Jahren und ihren Erziehungsberechtigten Rechnung. Daneben soll durch die Regelung zum Identitätsnachweis die Motivation zur Mitwirkung verbessert werden. Das Feststellen der Identität erleichtert auch den für den Ablauf des weiteren ausländerrechtlichen Verfahrens zuständigen unteren Ausländerbehörden die weitere Bearbeitung. Zeit- und ressourcenaufwändige Ermittlungsverfahren erübrigen sich. Eine Verpflichtung zur Verteilung entsteht in der Regel erst, wenn die Voraussetzungen für eine Verfestigung des Aufenthaltes vorliegen.

Neben der eingeschränkten Aufnahmepflicht bleibt die Notfallregelung in § 3 Abs. 3 ThürFlüAG bestehen. Es bleibt weiterhin die Möglichkeit, dass im Falle eines gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Unterbringungsnotstands in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes das Landesverwaltungsamt im Einzelfall abweichend von der Rechtsverordnung kurzfristig die Unterbringung in den Landkreisen und kreisfreien Städten anweisen kann.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion:

Bühl